

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helveticus Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgli. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. LXVIII. Bern, den 10. Nov. 1799. (19. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Zimmermanns Bericht im Namen der Mehrheit der Commission des grossen Raths über die Interimsregierung von Zürich. (Siehe Sitzung des grossen Raths vom 29. Oct.)

BB. Repräsentanten!

Was auch die vorgefasste Meinung bei vielen unter Ihnen wegen der Sache der Interimsregierung von Zürich seyn mag, so bittet Sie die Majorität Ihrer Commission, ihr einige Aufmerksamkeit zu schenken, überzeugt, daß es Ihr einstimmiger Wille ist, Ihrer Burde und Ihren Pflichten als Gesetzgeber gemäß, mit ruhiger Unbefangenheit zu prüfen, und mit achter Weisheit zu würdigen, um zu bestimmen. Nicht nur wegen den Menschen, welche die Sache betrifft, nicht wegen den Mitgliedern der Interimsregierung, die mehr oder weniger Feinde der neuen Ordnung der Dinge seyn können, ist Ihre Entscheidung von großer Wichtigkeit, sondern sie ist es in Rücksicht der Sache selbst und ihren Folgen — sie ist es in Rücksicht der Geschichte unserer Revolution und der öffentlichen Würdigung, sie ist es in Rücksicht des Geistes und der Grundsätze der Gesetzgebung.

Wenn das Vollziehungsdirektorium von den gesetzgebenden Räthen ein unbestimmtes Tribunal fordert, um eine Sache beurtheilen zu lassen, so entstehen zwei Fragen:

1) Will die Gesetzgebung überhaupt zu Beurtheilung dieser Sache ein Tribunal anweisen? Und

2) Welches Tribunal will sie anweisen? Die erste Frage war auch das erste, was Ihre Commission in Erwägung zog, und es ist offenbar, daß von der Entscheidung derselben die zweite abhängt.

Wenn das Vollz. Direkt. für eine Sache ein Tribunal fordert, deren Beurtheilung ganz verliegenden Forderung des Direktoriums wes-

der richterlichen Behörde zukommt, so hat es den Anschein, daß es nicht von dem Willen der gesetzgebenden Räthe abhängen könne, die Frage in Zweifel zu ziehen: ob sie überhaupt ein Tribunal zur Untersuchung dieser Sache anweisen wollen oder nicht? weil sie sonst die Constitution verlehen, und in die vollziehende und richterliche Gewalt Eingriffe thun, und offenbar dieselben beschränken würden; bei näherer Erwägung aber sieht man, daß diese Regel nicht ohne Ausnahme gelten kann, und daß es oft wahre constitutionelle Pflicht der Gesetzgebung ist, diese Frage vorerst zu erörtern. Diese Pflicht tritt offenbar dannzumal ein, wenn es zweifelhaft ist, ob die Verhaftnehmung irgend eines Verbrechers, und die Forderung eines Tribunals von Seite des Vollz. Direct. constitutionell und gesetzmäßig sey. Sie tritt dannzumal ein, wenn diese Verhaftnehmung und diese Forderung eines Tribunals allgemeine wesentliche Nachtheile für die Republik unmittelbar zur Folge hätte, oder das Stillschweigen über Dinge entscheiden würde, deren Entscheidung gänzlich und ausschließlich der Gesetzgebung zukommt.

In allen diesen Fällen thut der Gesetzgeber keinen Eingriff weder in die Rechte der vollziehenden noch der richterlichen Gewalt, wenn er auch die Frage: ob er ein Tribunal gestatten wolle? verneinend entscheidet, weil diese Rechte da aufhören, wo sie die Constitution und die Gesetze begrenzen; er erfüllt vielmehr eine seiner ersten Pflichten: die Achtung für die Constitution und die Gesetze, deren Verleugnung er nicht mit dem Vollz. Direct. theilen will. Offenbar also giebt es Fälle, wo der Gesetzgeber die erste dieser Fragen in Erwägung ziehen soll.

Einig über diese Grundsätze, untersuchte also die Majorität Ihrer Commission, ob bei der

gen der Interimsregierung von Zürich, die Sache wohl zweifelhaft, daß entweder das Völz. Direkt. Die Mitglieder derselben constitutionswidrig oder gegen die Gesetze habe verhaftet lassen, oder ob diese Forderung eines Tribunals zur Beurtheilung derselben, wesentliche Nachtheile für die Republik unmittelbar zur Folge haben könnte, und fand allerdings, daß diese Fälle hier eintreten.

Bürger Repräsentanten! Die furchterlichsten Kriege in der Welt waren immer Meinungskriege. Wenn die Menschen einmal auf den Punkt gebracht sind, daß sie sich würgen um ihrer Meinungen willen, so sind gegen sie die wildesten Thiger noch voll Barmherzigkeit. Alle Laster und Leidenschaften, welche immer das Unglück des Menschengeschlechts waren, zeigen sich da in einem schrecklichen Grad und in ihrer ganzen Abscheulichkeit; zugelos hausen sie, und so weit ihr Spielraum reicht, ist Tod und Verheerung ihre Spur. Fanatisirt bis zur höchsten Intolleranz, beseelt von dem bösen Dämon der Verfolgung, und von Rache und Wuth, bekämpft man sich gegenseitig, mordet und quält einander gegenseitig, auf tausend verschiedene Arten — die leidende Menschheit trauert in wehmuthvollem Verstummen, und blickt mit Sehnsucht auf Friede, auf Duldung und Recht. — Ach auch unsere Fluren verheerte der unselige Meinungskrieg! — Seht die rauchenden Thaler der Waldstätte, des Wallis, der Linth — seht die erwürgten Geschlechter, die beraubten Bürger — hört das Flehen um Brod so vieler Unglücklichen! An Euch nun steht es vielleicht, ob wir zu den verheerten Gegenden in Zukunft noch mehrere zählen sollen — An Euch nun steht es vielleicht, ob zu den Tausenden von Schlachtopfern noch mehrere gehäuft werden sollen. Wenn Ihr das wollt, so sendt intollrant, und verfolgt alle die, die nicht Eurer Meinung sind. — Wenn Ihr es aber nicht wollt, wie Ihr es auch nicht wollen könnt, so sendt weise, sendt großmuthig und gerecht — sucht die, die nicht Eurer Meinung sind, zu belehren, und sucht sie zu gewinnen — kurz, erwerbt Euch Zutrauen, Achtung, Liebe!

Es ist Zeit, es ist hohe Zeit, daß auch bei uns alle Reaktionen aufhören, und bedenken Sie selbst, ob die Verhaftung der Interimsregierungen nicht neuer Brandstoff zu Reaktionen lieferne.

Jede Verfolgung hat eine rückwirkende Kraft

gegen den Verfolger, wie nur eines Anlasses bedarf, um sich zu äussern.

Es sind zwei Fälle möglich, entweder wird die Interimsregierung von dem Richter freigesprochen, oder sie wird gestraft. Im ersten Fall, wenn sie frei gesprochen wird, so kann es der helvetischen Gesetzgebung, vor den Augen von Europa, keine Ehre bringen, daß ein helvetisches Tribunal gerechter war, als sie grossmuthig gewesen ist, und nicht ein einziges Werk wird dadurch der Sache der Freiheit und Gleichheit gewonnen. Wenn sie bestraft wird, welche Folgen werden daraus entstehen? — Neuer Hass und neue Rache von allen denen, die nicht unsers Glaubens sind, und vielleicht unabsehbares Unglück in der Zukunft.

(Die Fortsetzung folgt.)

Senat, 23. Oktober.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Berichts über das Strafgesetz gegen Nichteinziehung der Einregistirungsgebühren.)

Ist er nicht nur faumselig, sondern sogar mit dem Dieben einverstanden gewesen — wird er, der öffentliche, beeidigte Beamte — noch überdies seines Amtes entsetzt — und versiert als schlechter Bürger für drei Jahre lang das Aktivbürgerrecht.

Hier bemerkt die Commission nur, daß das Wort Aktivbürgerrecht höchst unschönlich ist — durch den Verlust des Aktivbürgerrechts wird der Verbrecher Passivbürger — kommt in die gleiche Cathegorie mit der respektabelsten Menschenklasse unsrer Republik, mit der Geislichkeit. Es sollte also ein schiklicherer Ausdruck gewählt werden.

Zweitens, wäre es vielleicht besser, bei jeder Strafe, die eine gewisse Zeit dauen soll, wo also die Dauer selbst mit zur Strafe gehört, ein Maximum und ein Minimum festzusetzen — damit der Richter nicht nur nach dem, was Rechtem ist, absprechen müsse, sondern daß er auch der Stimme der Willigkeit Gehör geben könne.

Der dritte Artikel endlich, der mit der Erlegung der dreifachen Einregistirungsgebühr denjenigen Besucher straft, der den Staat durch

len wollen — ist um so billiger, da diese Art Diebstähle äusserst schwer zu entdecken ist, und die Heiligkeit der Verträge zum Werkzeug der Betrügeren herabgewürdigt wird.

Über den vierten Artikel des Gesetzes will die Commission kein Wort verlieren. Der Art. selbst scheint anzudeuten, daß die jetzigen Gesetzgeber sich schämen sollen, eine gewisse Gattung Staatsungeziefers bei seinem rechten Namen zu nennen. Wohl uns, wenn diese Schamröthe unsre Religionslehrer, unsre Erzieher veranlaßt, den künftigen Bürgeren die ehrwürdige und ehrenvolle Pflicht, und eben weil sie Pflicht ist, die nicht zu bezahlende, nicht zu erkaufende Pflicht anschaulich zu machen: die Nichtbeobachter der Gesetze, nicht rüklings wie ein Meuchelmörder, nicht im Finstern, wie das Laster, sondern von Antlitz zu Antlitz, vor dem Richter zu verklagen.

Die Commission rath Ihnen also zur Annahme eines Beschlusses, der, wie gesagt, nur der zweite wesentliche Bestandtheil des Gesetzes ist, welches die Einregistirung aller Güterverkäufe verordnet hat.

Scharer. So oft von unseren Finanzen die Rede ist, muß er an unseren traurigen Beschluß über Zehnden und Bodenzins zurückdenken; die Frucht davon war der unglückliche Finanzplan oder das Abgabengesetz; täglich wird nun unser Zustand schlimmer; und wer verweigert die Abgaben am meisten? gerade die, die durch die Revolution am meisten gewannen. Die Nothwendigkeit des gegenwärtigen Beschlusses ist ein neuer Beweis davon. Er nimmt denselben an.

Zaslin spricht ebenfalls für die Annahme; er glaubt übrigens, der betrieberische Käufer sollte selbst auch strenger bestraft werden.

Lüthi v. Langn. nimmt den Beschluß auch an; Schärern aber kann er nicht bestimmen; er glaubt keineswegs, daß die Zehndenaufhebung so große Nachtheile gehabt habe; sie wird vielmehr zur großen Wohlthat für Helvetien werden, indem nun eine Menge Land neu und besser wird angebaut werden; aber dagegen begreift er nicht, warum die Loskaufung der Feodalabgabe so nachlässig von der Vollziehenden Gewalt betrieben wird.

Baucher stimmt zur Commission, und auch zu dem, was Schärer gesagt hat. Wenn Lüthi die Denkungsart des Landes kennen und wissen

würde, daß die Städte allein, und die Landleute hingegen so gut wie keine Abgaben zahlen, so würde er ebenfalls andrer Meinung seyn; das einzige Mittel Helvetien zu retten, ist die Biedereinführung der Zehnden; ohne diese müssen wir aufhören Schweizer zu seyn.

Lüthi v. Langn. Das Gesetz zu Loskaufung der Zehnden ist gegeben; die Loskaufung hätte von der Vollziehung beschleunigt und befördert werden sollen. Uebrigens haben nur die Fanatisirten oder die nicht rechnen können, auf dem Lande sich gegen die Zehndenloskaufung erklärt, die Vernünftigen gewiß nicht, und hoffentlich werden die Landleute immer wichtiger werden.

Crauer verlangt als Ordnungsmotion, daß man bei der Sache bleibe, und sich jetzt nicht in unmüthen Jeremiaden über die Zehnden verliere.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einladet, den gesetzgebenden Räthen in Zeit von 3 Tagen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, welche dasselbe zu Bestrafung der Rebellen im Kanton Wallis, und zu Verhütung eines neuen Aufstands in diesem Kanton getroffen habe.

Derjenige wird verlesen und angenommen, der Anzeigen über verschiedene in der Wahlversammlung des Kantons Solothurn vorgegangene Unregelmäßigkeiten dem Direktorium mitschreibt, mit der Einladung, die Thaten untersuchen zu lassen, und den gesetzgebenden Räthen einen Bericht darüber zu erstatten.

Stammen, im Namen einer Commission, rath zu Annahme des Beschlusses, der den Besoldungsetat der helvetischen stehenden Truppen enthält.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Inlandische Nachrichten.

Paris am 28. Vendem. Jahr VIII.

Das Vollziehungsdepartement der fränkischen Republik, an den General Massena.

Das Vollziehungsdepartement bedauert, Bürger General, daß Sie sich in die gebietende Nothwendigkeit versetzt fänden, ein gezwungener